



Rat der
Europäischen Union

091946/EU XXV. GP
Eingelangt am 02/02/16

Brüssel, den 2. Februar 2016
(OR. en)

5759/16

EF 16
ECOFIN 65
DELACT 11

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Januar 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 270 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 26.1.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmen bezüglich Währungen mit begrenzter Verfügbarkeit liquider Aktiva

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 270 final.

Anl.: C(2016) 270 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.1.2016
C(2016) 270 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.1.2016

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und
des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Voraussetzungen
für die Anwendung der Ausnahmen bezüglich Währungen mit begrenzter
Verfügbarkeit liquider Aktiva**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 419 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im Folgenden „die Verordnung“) wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Vorlage von Standardentwürfen durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Ausnahmen nach Artikel 419 Absatz 2 der Verordnung in Bezug auf Währungen mit begrenzter Verfügbarkeit liquider Aktiva zu präzisieren, einschließlich der Voraussetzungen ihrer Anwendung.

Diese Ausnahmen sehen vor, dass die Denomination der liquiden Aktiva von der Währungsverteilung der Nettomittelabflüsse abweichen darf und/oder die liquiden Aktiva durch Kreditlinien der Zentralbank ersetzt werden dürfen. Durch die Abweichungen soll es Instituten erleichtert werden, ihrer Liquiditätsdeckungsanforderung in Währungen nachzukommen, in denen es nicht möglich ist, durch ein solides Liquiditätsmanagement den resultierenden Bedarf an liquiden Aktiva zu reduzieren und wenn die Anlagen in solchen Aktiva von anderen Marktteilnehmern gehalten werden.

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung der EBA befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Standardentwürfe darüber, ob sie diese billigt. Die Kommission kann die Standardentwürfe auch nur teilweise oder mit Änderungen billigen, sofern dies aus Gründen des Unionsinteresses erforderlich ist, wobei dem in den genannten Artikeln festgelegten Verfahren Rechnung zu tragen ist.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Entsprechend Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 hat die EBA eine öffentliche Konsultation zu den der Kommission nach Artikel 423 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übermittelten Entwürfen technischer Standards durchgeführt. Ein Konsultationspapier wurde am 22. Oktober 2013 auf der EBA-Internetseite veröffentlicht, die Konsultation selbst endete am 22. Dezember 2013. Darüber hinaus ersuchte die EBA ihre nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingesetzte Interessengruppe Bankensektor um Beratung in dieser Angelegenheit.

Zusammen mit den Standardentwürfen legte die EBA in einer Erklärung dar, wie die Ergebnisse dieser Konsultation bei der Erarbeitung der endgültigen Entwürfe der technischen Standards, die der Kommission übermittelt wurden, Berücksichtigung fanden.

Wie von der Kommission ausdrücklich gewünscht, werden ihr nur die Standardentwürfe und die Begründungen zur Annahme übermittelt. Alle relevanten Begleitinformationen – insbesondere der Hintergrund und die Grundlagen der Entwürfe der technischen Standards, die Folgenabschätzung und das Feedback zur öffentlichen Anhörung – sind Bestandteil der vollständigen Fassung der technischen Standards, die vom Rat der Aufseher der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde gebilligt wurde und auf der öffentlichen Website der EBA veröffentlicht wird: <http://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/liquidity-risk/draft-technical-standards-ts-on-currencies-with-constraints-on-the-availability-of-liquid-assets>.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Standardentwürfe enthalten Bestimmungen über die Ausnahmen und die Voraussetzungen für deren Anwendung, die mit Blick auf folgende übergreifende Ziele festgelegt wurden. Erstens sollte die Anwendung einer Ausnahme nicht in dem Maße vorteilhaft sein, dass zwar unverhältnismäßige Auswirkungen korrigiert werden, gleichzeitig aber für die Institute ungleiche Wettbewerbsbedingungen entstehen. Zweitens sollte die Anwendung einer Ausnahme für ein Institut nicht mit unangemessenen Risiken verbunden sein. Und drittens sollten eingeräumte Ausnahmen begrenzt und – gemäß Artikel 419 Absatz 3 der Verordnung – umgekehrt proportional zur Verfügbarkeit der einschlägigen Aktiva sein.

In Artikel 2 ist als Voraussetzung für die Einräumung einer Ausnahme festgelegt, dass ein Institut die zuständige Behörde über die vorgesehene Anwendung oder eine wesentliche Änderung bei der Anwendung in Kenntnis setzt.

In Artikel 3 sind die Voraussetzungen aufgeführt, die erfüllt sein müssen, damit bei einem Institut ein berechtigter Bedarf an liquiden Aktiva in der betreffenden Währung als gegeben gilt.

In Artikel 4 wird die in Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung genannte Ausnahme näher bestimmt. Insbesondere wird von den Instituten gefordert, dass sie über effektive Systeme verfügen, mit denen sich die Anwendung der Ausnahme überwachen und kontrollieren lässt, und es wird ein allgemeiner zusätzlicher Abschlag von 8 % auf liquide Aktiva in fremder Währung verlangt, die zur Deckung von Nettomittelabflüssen in der Landeswährung gehalten werden, um das Währungsrisiko auszugleichen. Dieser zusätzliche Abschlag kann im Falle einer beidseitig unterstützten Wechselkursbindung niedriger sein und bei einer Währung, die auf den globalen Devisenmärkten nicht aktiv gehandelt wird, höher ausfallen.

In den Artikeln 5 und 6 wird die in Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung genannte Ausnahme näher bestimmt. Insbesondere wird gefordert, dass die von den Instituten in diesem Zusammenhang zu zahlende Gebühr an die Zentralbank die höheren Erträge ausgleicht, die sich aus den zur Besicherung der Kreditlinien gehaltenen Aktiva ergeben, und gegebenenfalls auch einen Bestandteil umfasst, der den in Anspruch genommenen Betrag widerspiegelt.

Mit Artikel 7 wird gewährleistet, dass eine eingeräumte Ausnahme umgekehrt proportional zur Verfügbarkeit der einschlägigen Aktiva ist, in dem die Anwendung der Ausnahmen durch Institute insgesamt auf den Prozentsatz begrenzt wird, der in technischen Durchführungsstandards festgelegt ist, die ein Verzeichnis der Währungen mit begrenzter Verfügbarkeit liquider Aktiva enthalten und nach Artikel 419 Absatz 4 der Verordnung angenommen werden. Mit einem solchen Konzept zur Begrenzung der Anwendung von Ausnahmen wird gezielt auf den für die betreffende Währung festgestellten tatsächlichen Mangel reagiert.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.1.2016

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmen bezüglich Währungen mit begrenzter Verfügbarkeit liquider Aktiva

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012¹, insbesondere auf Artikel 419 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat internationale Standards in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsquote und Instrumente zur Überwachung des Liquiditätsrisikos² festgelegt (BCBS-Standards).
- (2) Zur Sicherstellung einer wirksamen Kontrolle und Anwendung der Ausnahmen nach Artikel 419 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und einer wirksamen Überwachung der Einhaltung der für diese Ausnahmen geltenden Anforderungen durch die Institute entsprechend den BCBS-Standards sollten die Institute die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen, wenn sie die Anwendung dieser Ausnahmen beabsichtigen oder eine wesentliche Änderung bei der Anwendung dieser Ausnahmen vornehmen wollen.
- (3) Mit den BCBS-Standards wurden Leitgrundsätze für Aufsichtsinstanzen in Ländern mit einer nicht ausreichenden Menge an erstklassigen liquiden Aktiva festgelegt. Entsprechend dem Grundsatz 3 dieser Leitgrundsätze sollten Institute vor Anwendung einer Ausnahme zum Nachweis eines berechtigten Bedarfs – soweit praktikabel – angemessene Schritte unternehmen, um zur besseren Einhaltung der Liquiditätsdeckungsanforderung die Verwendung erstklassiger liquider Aktiva zu sichern und ihr Liquiditätsrisiko insgesamt zu vermindern.

¹ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

² Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools*, Januar 2013.

- (4) Gemäß den Grundsätzen 1 und 4 der in den BCBS-Standards festgelegten Leitgrundsätze für Aufsichtsinstanzen muss sichergestellt werden, dass die Anwendung der Ausnahmen durch die Institute nicht einfach eine wirtschaftliche Entscheidung ist, mit der ihre Gewinne durch die Wahl alternativer erstklassiger liquider Aktiva – die hauptsächlich auf Renditeerwägungen beruht – maximiert werden sollen. Entsprechend diesen Grundsätzen sollte auch ein Mechanismus geschaffen werden, mit dem sich die Anwendung der Ausnahmen einschränken lässt, um so das Risiko zu mildern, dass die alternative Aktiva-Variante nicht funktioniert. Unter Berücksichtigung der BCBS-Standards ist es auch notwendig, für die Zwecke der Ausnahme nach Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angemessene Abschläge vorzusehen sowie für die Zwecke der Ausnahme nach Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung Regelungen für die Gebühr festzulegen. Speziell im Hinblick auf die Ausnahme nach Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollte sich die Gebühr aus zwei Komponenten zusammensetzen, damit der von einem Institut für eine Kreditlinie der Zentralbank gezahlte Preis angemessen ist. Durch die erste Komponente sollte der höhere Ertrag ausgeglichen werden, der aus den zur Besicherung der Kreditlinie gehaltenen Aktiva resultiert, so dass die Preisbildung den Nutzen widerspiegelt, der sich unabhängig von dem bereits in Anspruch genommenen Betrag ergibt. Mit der zweiten Komponente sollte dem Betrag der in Anspruch genommenen Kreditlinie Rechnung getragen werden.
- (5) Gemäß Grundsatz 2 der in den BCBS-Standards festgelegten Leitgrundsätze für Aufsichtsinstanzen sollte die Anwendung der Ausnahmen für alle Institute mit Positionen in der betreffenden Währung begrenzt sein. Gemäß Artikel 419 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 müssen die eingeräumten Ausnahmen umgekehrt proportional zur Verfügbarkeit der einschlägigen Aktiva sein. Die Anwendung der Ausnahmen sollte daher auf einen Prozentsatz der Nettoliquiditätsabflüsse eines Kreditinstituts in der betreffenden Währung beschränkt sein, der dem Mangel an liquiden Aktiva in dieser Währung entspricht.
- (6) Diese Verordnung stützt sich auf die Entwürfe technischer Regulierungsstandards, die der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vorgelegt wurden.
- (7) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu den Entwürfen technischer Regulierungsstandards, auf die sich diese Verordnung stützt, offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³ eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt.
- (8) Entsprechend dem Verfahren nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 hat die Kommission den von der EBA übermittelten Entwurf des Regulierungsstandards mit Änderungen gebilligt, nachdem sie ihn mit Erläuterungen zu den Änderungsgründen an die EBA zurückgeschickt hatte. Die EBA legte eine förmliche Stellungnahme vor, in der sie die Änderungen unterstützte –

³ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1
Gegenstand*

In dieser Verordnung werden die Voraussetzungen für die Anwendung der in Artikel 419 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Ausnahmen in Bezug auf Währungen mit begrenzter Verfügbarkeit liquider Aktiva festgelegt.

*Artikel 2
Mitteilung der Ausnahme*

1. Ein Kreditinstitut teilt der zuständigen Behörde seine Absicht mit, eine Ausnahme oder beide Ausnahmen nach Artikel 419 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzuwenden. Die Mitteilung erfolgt schriftlich 30 Tage vor dem Datum der ersten Anwendung der Ausnahme.

Plant ein Institut eine wesentliche Änderung bei der Anwendung der Ausnahme(n), wie sie entsprechend Unterabsatz 1 mitgeteilt wurde(n), teilt es dies der zuständigen Behörde 30 Tage vor dem Datum der ersten Anwendung der Änderung mit.

Unter außergewöhnlichen Umständen, bei denen es aufgrund plötzlicher Marktentwicklungen, spezifischer Ereignisse oder anderer, vom Institut nicht zu vertretender Faktoren nicht möglich ist, den zuständigen Behörden eine wesentliche Änderung 30 Tage vor deren erster Anwendung mitzuteilen, übermitteln die Institute den zuständigen Behörden vor der Anwendung einer wesentlichen Änderung eine vorläufige Mitteilung. Sie enthält eine Beschreibung der Art der wesentlichen Änderung und gibt an, in welchem Umfang die beabsichtigte Ausnahme aller Wahrscheinlichkeit nach angewandt wird, ausgedrückt als Prozentsatz der liquiden Aktiva, die von einem Institut zu halten sind, damit es die Liquiditätsdeckungsanforderung erfüllt. Auf die vorläufige Mitteilung hat innerhalb von 30 Tagen nach der ersten Anwendung einer Ausnahme die Mitteilung gemäß Unterabsatz 2 zu folgen.

Die Institute teilen den zuständigen Behörden jährlich mit, ob sie eine weitere Anwendung der nach Unterabsatz 1 mitgeteilten Ausnahme beabsichtigen.

2. In der Mitteilung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 ist
 - a) anzugeben, ob sich die Mitteilung auf die Ausnahme nach Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder die Ausnahme nach Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung oder auf beide bezieht;
 - b) zu bestätigen, dass die Bedingungen von Artikel 419 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Anforderungen von Artikel 3 der vorliegenden Verordnung erfüllt sind;
 - c) für den Fall, dass sich die Mitteilung auf die Ausnahme nach Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bezieht, zu

- bestätigen, dass die Anforderungen von Artikel 4 der vorliegenden Verordnung erfüllt sind;
- d) für den Fall, dass sich die Mitteilung auf die Ausnahme nach Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bezieht, zu bestätigen, dass die Anforderungen der Artikel 5 und 6 der vorliegenden Verordnung erfüllt sind;
 - e) eine Abschätzung der künftigen Anwendung der Ausnahme(n) durch das Institut hinsichtlich der anzuwendenden Ausnahme, ausgedrückt als Prozentsatz, und ihrer Veränderung im Zeitverlauf vorzunehmen und damit im Zusammenhang die Liquiditätslage des Instituts bei Anwendung der Ausnahme(n) nach Artikel 419 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit seiner Liquiditätslage bei Nichtanwendung der in diesem Artikel festgelegten Ausnahme(n) zu vergleichen.

Artikel 3
Bewertung des berechtigten Bedarfs

Bei einem Institut wird nur dann von einem berechtigten Bedarf an liquiden Aktiva für die Zwecke von Artikel 419 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgegangen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Institut hat durch solides Liquiditätsmanagement den Bedarf an liquiden Aktiva in allen seinen Geschäftsbereichen verringert.
- b) Sein Bestand an liquiden Aktiva entspricht der Verfügbarkeit dieser Aktiva in der betreffenden Währung.

Artikel 4
Anwendung der Ausnahme nach Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU)
Nr. 575/2013

1. Ein Institut ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um die Liquiditätsdeckungsanforderung nach Artikel 412 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu erfüllen, bevor es die in Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vorgesehene Ausnahme anwendet.
2. Ein Institut stellt sicher, dass es die zur Erfüllung der Anforderungen an die Deckung der Fremdwährungsliquidität eingesetzten liquiden Aktiva und die durch die Anwendung der Ausnahme nach Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gehaltenen liquiden Aktiva jederzeit operativ bestimmen kann.
3. Ein Institut stellt sicher, dass seine Rahmenbedingungen für das Management des Fremdwährungsrisikos den folgenden Kriterien genügen:
 - a) Währungskongruenzen, die sich aus der Anwendung der Ausnahme nach Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ergeben, werden auf geeignete Weise gemessen, überwacht, kontrolliert und begründet.

- b) Liquide Aktiva, die von der Währungsverteilung der Liquiditätsabflüsse nach Abzug der Zuflüsse abweichen, können gegebenenfalls in der Währung des Mitgliedstaats der betreffenden zuständigen Behörde liquidiert werden.
 - c) Bisherige Erfahrungen in Bezug auf Stressphasen stützen die Schlussfolgerung, dass das Institut die unter Buchstabe b genannten Aktiva umgehend liquidieren kann.
4. Ein Institut, das liquide Aktiva in einer anderen Währung als der des Mitgliedstaats der betreffenden zuständigen Behörde verwendet, um Liquiditätsbedarf in der letztgenannten Währung zu decken, erhebt zusätzlich zu allen Abschlägen nach Artikel 418 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einen Abschlag von 8 % auf den Wert dieser Aktiva.

Lauten die liquiden Aktiva auf eine Währung, die auf den globalen Devisenmärkten nicht aktiv gehandelt wird, entspricht der zusätzliche Abschlag 8 % oder – sollte dieser Wert höher sein – der höchsten monatlichen Wechselkursbewegung zwischen beiden Währungen in den zehn Jahren vor dem entsprechenden Berichtsstichtag.

Ist die Währung des Mitgliedstaats der betreffenden zuständigen Behörde formell an eine andere Währung gebunden und verpflichtet der damit verbundene Mechanismus die Zentralbanken beider Währungen zur Unterstützung der Wechselkursbindung, kann das Institut einen Abschlag zur Anwendung bringen, der der Breite des Wechselkursbandes entspricht.

Artikel 5

Anwendung der Ausnahme nach Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

1. Ein Institut ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um die Liquiditätsdeckungsanforderung nach Artikel 412 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu erfüllen, bevor es die in Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung vorgesehene Ausnahme anwendet.
2. Dem Institut wird von der Zentralbank in Bezug auf die Währung mit begrenzter Verfügbarkeit liquider Aktiva eine Kreditlinie bereitgestellt, die die folgenden Kriterien erfüllt:
 - a) In der Kreditlinie ist festgelegt, dass das Institut ein rechtsverbindliches, in einer schriftlichen Vereinbarung verankertes Anrecht auf Zugang zu den Kreditfazilitäten hat.
 - b) Nach dem Beschluss über die Bereitstellung einer Kreditlinie bedarf es für den Zugang zu den Kreditfazilitäten keines Kreditbeschlusses der Zentralbank.
 - c) Die Kreditfazilitäten können vom Institut unverzüglich und spätestens einen Tag nach Unterrichtung der Zentralbank in Anspruch genommen werden.
 - d) Die Kreditlinie ist für einen Zeitraum, der die in Artikel 412 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten 30 Tage, in denen die

Liquiditätsforderungsanforderung erfüllt sein muss, übersteigt, jederzeit verfügbar.

3. Ein Institut muss bei der Zentralbank in vollem Umfange Sicherheiten stellen, die nach möglichen Abschlägen durch die Zentralbank jederzeit zumindest dem Höchstbetrag entsprechen müssen, der in der Kreditlinie in Anspruch genommen werden kann.

Artikel 6
Gebühr für die Bereitstellung einer Kreditlinie

1. Ein Institut entrichtet eine von der Zentralbank festgelegte Gebühr. Sie umfasst in Bezug auf die Kreditlinie nach Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung zwei Komponenten und gewährleistet, dass sich aus der Anwendung der Ausnahme nach Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 keine wirtschaftlichen Vor- oder Nachteile gegenüber Instituten ergeben, die nicht von der Ausnahme Gebrauch machen.
2. Die von einem Institut für die Kreditlinie zu entrichtende Gebühr entspricht der Summe aus
 - a) einem Betrag, der auf dem in Anspruch genommenen Betrag der Kreditlinie basiert;
 - b) einem Betrag, der in etwa der Differenz entspricht zwischen
 - (i) dem Ertrag der zur Besicherung der Kreditlinie genutzten Aktiva;
 - (ii) dem Ertrag eines repräsentativen Portfolios von Aktiva gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Der Betrag nach Unterabsatz 1 Buchstabe b kann zur Berücksichtigung von wesentlichen Unterschieden beim Kreditrisiko zwischen den in diesem Punkt genannten Aktivagruppen angepasst werden.

Artikel 7
Begrenzung der Anwendung der Ausnahmen

1. Bei Anwendung der Ausnahmen nach Artikel 419 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dürfen die Institute die entsprechenden Prozentsätze nicht überschreiten, die durch die nach Artikel 419 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen technischen Durchführungsstandards in Bezug auf eine Währung festgelegt wurden.
2. Für die Zwecke von Absatz 1 berechnen die Institute bei Anwendung der Ausnahmen nach Artikel 419 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 den Prozentsatz als den prozentualen Anteil von X an Y, wobei Folgendes gilt:
 - a) „X“ ist die Summe des Wertes aller unter die Ausnahme nach Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden liquiden

Aktiva nach Anwendung aller Abschläge und des Höchstbetrags, der in einer unter die Ausnahme nach Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden Kreditlinie in Anspruch genommen werden kann.

- b) „Y“ ist der Betrag der liquiden Aktiva, die von einem Institut gehalten werden müssen, damit es die Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß Artikel 412 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt.

Artikel 8
Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26.1.2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER